

## **Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Griechenland**

vom 17. Juni 2011

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Protokoll vom 4. November 2010<sup>3</sup> zur Änderung des Abkommens vom 16. Juni 1983<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Hellenischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement wird ermächtigt, die folgende Regelung in geeigneter Form bilateral zu vereinbaren: Der Zweck der Verweisung auf Informationen, die voraussichtlich erheblich sind, besteht darin, einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, «fishing expeditions» zu betreiben oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist. Die im Amtshilfesuch zu liefernden Angaben sind zwar wichtige verfahrenstechnische Voraussetzungen für die Vermeidung von «fishing expeditions»; sie sind jedoch nicht so auszulegen, dass sie einen wirksamen Informationsaustausch behindern.

<sup>4</sup> Die Schweiz entspricht einem Amtshilfesuch gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen mit einer Regelung gemäss Absatz 3, wenn dargelegt ist, dass es sich nicht um eine «fishing expedition» handelt, und Griechenland:

- a. die steuerpflichtige Person identifiziert, wobei diese Identifikation auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen kann; und

1 SR 101  
2 BBl 2011 627  
3 SR ...; BBl 2011 639  
4 SR 0.672.937.21

b. den Namen und die Adresse des mutmasslichen Informationsinhabers  
angibt, soweit sie ihm bekannt sind.

<sup>5</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird ermächtigt, auf eine gegenseitige  
Anerkennung der in Absatz 4 dargestellten Auslegung hinzuwirken.

<sup>6</sup> Bei der Anwendung der Vorgaben von Absatz 4 Buchstabe b beachtet die Schweiz  
als ersuchter Staat die Grundsätze der Proportionalität und Praktikabilität.

## **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge,  
die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den  
Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Zif-  
fer 3 der Bundesverfassung.

Nationalrat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Hansheiri Inderkum  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 2011<sup>5</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Oktober 2011